

Besitzlosen als eine Rechtspersönlichkeit dem einzelnen Besitzenden gegenüber, gegen die er eine Verpflichtung der *iustitia legalis* hätte, wie er sie als Glied des Staates der staatlichen Gemeinschaft gegenüber besitzt. Und was die staatliche Gemeinschaft angeht, so hat gewiß der einzelne vor jedem positiven staatlichen Gesetz ihr gegenüber aus dem Naturgesetz die Verpflichtung, sich einer widerrechtlichen Schädigung des Gemeinwohles zu enthalten; ferner auch positiv für das Gemeinwohl das zu leisten, was (sei es aus seiner Natur, sei es durch die Verhältnisse) eindeutig als für das Gemeinwohl hier und jetzt notwendig erwiesen ist. Was aber nicht in dieser Weise als sicher notwendig bewiesen dasteht, kann als konkrete Leistung dem einzelnen nicht vor jedem positiven Gesetz als Pflicht der *iustitia legalis* auferlegt werden. Das *bonum commune* kann eben in den meisten Fällen auf sehr verschiedene Weise besorgt werden, und es ist Sache der Obrigkeit, die tatsächlich anzuwendende Art und Weise durch ihr Gesetz zu bestimmen, während der einzelne diese gesetzliche Regelung abwarten darf. Daß nun das „*bonum commune*“, *antecedenter ad omnem legem positivam*, die Überlassung des gesamten Überflusses an die Besitzlosen verlangt, weil eindeutig feststeht, daß nur so in der notwendigen Weise für das Gemeinwohl gesorgt werden kann, wird von H. nicht bewiesen. — Sodann würde eine schärfere Unterscheidung des Wortes „*ius naturae*“ im Sinne von Natur-Recht und im Sinne von Natur-Gesetz manche Unklarheiten verhüten.

Im übrigen kann es nicht die Absicht sein, hier die ganze heutige Eigentums-Kontroverse aufzurollen und zu ihr Stellung zu nehmen; es sollte nur gesagt sein, daß das vorliegende Buch bei allem Guten und Richtigen, das es bietet, die Streitfrage nicht in einem bestimmten Sinn zu entscheiden vermag und entscheidet.

Der spätere Versuch der „Schöneren Zukunft“ (4. Mai 1930, S. 737 f.), aus dem Dankschreiben des Heiligen Vaters, das der Verf. für die Überreichung des Buches erhalten hat, eine Stellungnahme des Heiligen Stuhles zugunsten der darin entwickelten Eigentumsauffassung und Thomasinterpretation zu folgern, ist inzwischen durch den Osservatore Romano (Nr. 111, 12—13 Maggio 1930, S. 1, Spalte 6) zurückgewiesen worden. Das Schreiben hat danach nur den Sinn einer höflichen Dankesbezeugung, wie auch die „Schönere Zukunft“ jetzt (1. Juni 1930, S. 855) anerkennt. Der Osservatore Romano sagt: „A proposito di una lettera dell' Em.mo Card. Segretario di Stato diretta al P. Horváth che aveva inviato al Santo Padre un suo volume intitolato: 'Il diritto di proprietà secondo S. Tommaso d' Aquino', il dott. Eberle, sulla sua rivista 'Schönere Zukunft' del 4 corr., trae illazioni che vanno certamente oltre il valore ed il significato della breve lettera. Essa non voleva essere che un semplice atto di cortesia, col quale la Segreteria di Stato non intendeva affatto prendere posizione per qualsiasi teoria o questione disputata.“

Fr. Hürth S. J.

Zwei neue philosophische Wörterbücher von Rud. Eisler: Wörterbuch der philos. Begriffe. 4. völlig Neubearb. Aufl. 3 Bde. Lex.-8^o (893, 780, 906 S.) Berlin 1927—1930, Mittler. Zus. M 104.—; geb. M 120.—. Kant-Lexikon. Lex.-8^o (642 S.) Ebd. 1929—1930. 8 Lieferungen, je M 2.65.

Absaffung philosophischer Wörterbücher war die Eigenart des jüngst verstorbenen Wiener Philosophen Rudolf E. (nicht zu verwechseln mit dem Religionsgeschichtler Robert E.). Weitverbreitet in den Kreisen der Fachgelehrten wie der Studenten sind seit langem sein „Philosophen-Lexikon“ (1912), das einbändige „Handwörterbuch

der Philos.“ (1913; 2. Aufl. 1923), vor allem das mehrbändige „Wörterb. d. philos. Begriffe“, das binnen kurzem drei Auflagen (1900, 1903, 1910) erlebte. Von letzterem begann nun, nach Krieges- und Inflationsunterbrechung, seit 1927 mit Unterstützung der Kantgesellschaft eine völlig neubearbeitete Auflage in 19 Lieferungen zu erscheinen (vgl. Schol 2 [1927] 442), die jetzt in drei stattlichen Lexikonbänden abgeschlossen vorliegt.

Man kann über die Eignung der Lexikon-Methode für die Darstellung der sachlich-geschlossenen Philosophie sehr geteilter Meinung sein: ein Lehrbuch der Philosophie oder der Philosophiegeschichte vermag ein solches Wörterbuch natürlich ebensowenig zu ersetzen, wie das Studium der Originalwerke der Philosophen selbst. Doch das will E. auch nicht, sondern beides nur ergänzen, indem er die Geschichte der philosophischen Begriffe und Ausdrücke, möglichst auf Grundlage der Werke der Philosophen selbst und mit umfassender Zitierung des Wortlautes der Erörterungen, darstellt. Jeder philosophische Terminus wird zunächst begrifflich bestimmt; dann wird vom Standpunkt des Verf. aus das Wesentliche des betreffenden Problems erläutert; im letzten, umfangreichsten Teil wird dann in chronologischer Folge gezeigt, welche Bedeutung der betreffende Ausdruck und welchen Inhalt der durch ihn vertretene Begriff bei den verschiedenen Philosophen des Altertums, Mittelalters und der Neuzeit bis in die jüngste Gegenwart annimmt. Hier wurde eine, natürlich relative, Vollständigkeit erstrebt und bezüglich der neueren, in etwa auch der antiken Philosophie tatsächlich erreicht.

Auch der Scholastik gegenüber, mit deren Gedankenwelt E. als autorisierter Übersetzer der „Gesch. d. mittelalt. Philos.“ von M. de Wulf vertraut wurde, zeigt sich unverkennbar das gleiche Streben nach ruhiger Sachlichkeit; nie findet sich ein verletzendes Wort. Trotzdem bedeutet das Werk in dieser Hinsicht eine Enttäuschung. Artikel wie *actus*, *actus purus* usw. sind viel zu dürftig ausgefallen; wichtige Ausschnitte des scholastischen Philosophierens (z. B. Gott und menschliche Freiheit, philosophischer Molinismus usw.) fehlen ganz (die wenigen Zeilen des Artikels „Prädeterminismus“ streifen kaum diese Fragen). Besonders fehlt E. das Verständnis für die Bedeutung der Wiedergeburt der Scholastik im 16. Jahrhundert (vgl. II 773). Ein genauer Vergleich der Neuauflage mit den älteren Auflagen lege als Grund für dieses Versagen einen schweren methodischen Arbeitsfehler bloß: wohl wurde am Schluß der betreffenden neuen Artikel die neueste Literatur äußerlich angefügt, z. B. die neueste 11. Auflage des II. Bandes Ueberweg von B. Geyer, aber im Corpus des Artikels die schon durch die 10. Auflage (von M. Baumgartner, 1914) völlig überholte 9. Auflage (1906) zitiert und der Darstellung zugrunde gelegt. (vgl. z. B. III 237 f.). — Grundsätzliche Bedenken muß man gegen die Verteidigung des unchristlichen voluntaristisch-pantheistischen Kritizismus in den Einführungen der Hauptartikel (man vgl. etwa: Gott, Glauben, Religion) erheben. Leider fehlt auf katholischer Seite bis jetzt ein Gegenstück (O. Willmanns „Philos. Fachausdrücke“ sind zu dürftig, Th. Mönichs' „Klare Begriffe“ wenden sich nicht an den Fachphilosophen). — Nach E.s Tode hat der Wiener Privatdozent Roretz von der Mitte des zweiten Bandes an das Manuskript druckfertig gemacht.

Auch bei seinem „Kant-Lexikon“, das ebenfalls mit Unterstützung der Kantgesellschaft erscheint, erlebte E. nicht mehr die Drucklegung, die H. Kuhn statt seiner leitete. Dies Lexikon will übersichtlich zeigen, wie Kant über die einzelnen Probleme von den ersten

bis zu den letzten Zeiten seiner philosophischen Arbeit gedacht hat; sein Eigenwert besteht darin, daß es das erste Kant-Lexikon ist, das die Gesamtquellen, einschließlich des Nachlasses und Briefwechsels, heranzieht.
W. Hentrich S. J.

Algazel, *El justo medio en la creencia*. Compendio de teología dogmática. Traducción española por M. Asín Palacios. gr. 8^o (555 S.) Madrid 1929, Instituto de Valencia de D. Juan.

In der programmatischen Einleitung zu diesem Werke will der hochangesehene Altmeister der Erforschung der spanisch-islamitischen Philosophie A. P. eine neue Arbeitshypothese vorlegen: der plötzliche Aufschwung der scholastischen Theologie ist nicht nur der (längst allgemein anerkannten) Einführung der philosophischen Werke der Araber, sondern auch dem Bekanntwerden mit eigentlich theologisch-dogmatischen Abhandlungen des Islams zuzuschreiben. Der Islam, beinahe als christliche, antitrinitarisch-arianische Sekte zu charakterisieren, hat viele Dogmen mit dem Christentum gemein; die islamitischen Theologen konnten daher, wie die griechische Philosophie, auch die dogmatisch-theologischen Systeme der orientalischen Patristik verwerten und diese in systematischer Hinsicht ungemein vervollkommen. Es steht nun auch geschichtlich fest, daß abendländische Scholastiker, wie Raimund Martín, wenigstens einige dieser theologisch-dogmatischen Traktate der Araber (trotzdem sie nicht, wie die philosophischen, übersetzt waren) gekannt und benutzt haben. Um nun den exakten Beweis für den entscheidenden Einfluß dieser arabischen Theologie auf den Aufschwung der scholastischen Theologie zu führen, muß die thomistische und skotistische Theologie mit den dogmatischen Summen der Araber verglichen werden. Da letztere aber wegen ihrer Sprache den meisten Erforschern der Scholastik unzugänglich sind, bietet A. P. (der in den letzten beiden Jahren bereits die Übersetzung des „Fisal“ des Kordovener Theologen Abenhamam veröffentlicht hatte) in dem vorliegenden Werke die mit wertvollen Anmerkungen versehene spanische Übersetzung des Compendium oder der Summa der dogmatischen Theologie des größten islamitischen Theologen Algazel (Gazâlî), betitelt „Ictisad“ oder „Die richtige, genaue Mitte im Glauben“, eine Systematisierung der islamitischen Dogmen auf einer mittleren Linie zwischen den extremen Richtungen, ein Werk, das bis heute im Islam als ein „Syllabus“ der Orthodoxie gilt.

Schon der systematische Aufbau dieses „Ictisad“ ist dem der scholastischen Traktate „De Deo Uno“ ungemein ähnlich: 1. Vom Wesen Gottes, d. h. von seiner Existenz, Ewigkeit, Unkörperlichkeit, Subsistenz, Erkennbarkeit und Einheit; 2. von den göttlichen Attributen: Leben, Wissen, Macht, Willen, Gehör, Gesicht und Sprache; 3. vom Wirken Gottes; 4. von den Gesandten Gottes. Noch genauer weist dann A. P. in den wertvollen Anmerkungen die Berührungspunkte und Übereinstimmungen nach zwischen der Theologie A.s und der des hl. Thomas in der Summa contra gentiles und der Summa theologica: Begriff der Theologie; Fähigkeit der natürlichen Vernunft, die Dogmen zu erklären und ihre Möglichkeit zu zeigen; Verwendung der „via remotionis“ in der Bildung des Begriffes „Gott“; Begriff und Möglichkeit der „visio beatifica“; die unveränderliche Ewigkeit des Vorauswissens und Wollens Gottes, in Einklang gebracht mit der Zeitlichkeit, Kontingenz und Freiheit der menschlichen Handlungen; Gratuität der göttlichen Gnade; usw. — A. P. zeigt, wie den drei Richtungen der abendländischen